

# Wahlbekanntmachung

1. Am **7. Juni 2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

## Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

**Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadtgemeinde Bremen ist in 335 allgemeine Wahlbezirke und die Stadtgemeinde Bremerhaven in 75 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In der Stadt Bremen werden zusätzlich 82 Briefwahlbezirke gebildet und in der Stadt Bremerhaven 20 Briefwahlbezirke. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände in der Stadt Bremen treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:30 Uhr im

**Alten Gymnasium, 1. Obergeschoss, Kleine Helle 7-8, 28195 Bremen** zusammen.

Die Briefwahlvorstände in der Stadt Bremerhaven treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr beim

**Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadthaus 1, Erdgeschoss und 1. Obergeschoss,  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In 25 allgemeinen Wahlbezirken und 11 Briefwahlbezirken der Stadtgemeinde Bremen sowie in 4 allgemeinen Wahlbezirken der Stadtgemeinde Bremerhaven finden wahlstatistische Auszählungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen statt.

An die Wähler in den insgesamt 40 repräsentativen Stichprobenwahlbezirken im Lande Bremen werden amtliche Stimmzettel mit entsprechenden Unterscheidungsmerkmalen ausgegeben.

Die Auswertung dieser Stimmzettel erfolgt nicht durch die Wahlvorstände, sondern wird vom Statistischen Landesamt Bremen durchgeführt. Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik werden für die Stadt Bremen und das Land Bremen veröffentlicht. Ergebnisse für einzelne repräsentative Urnen- und Briefwahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.

Durch die wahlstatistischen Auszählungen wird das Wahlgeheimnis nicht verletzt.

Der Bundeswahlleiter hat im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter und dem Statistischen Landesamt Bremen für die repräsentative Europawahlstatistik 2009 in der Stadtgemeinde Bremen folgende 36 Wahlbezirke ausgewählt (Neuauswahl):

Urnenwahlbezirke:

112-03	231-03	241-05	323-01	327-04
331-03	331-04	332-04	343-06	361-05
372-02	372-07	375-01	383-05	422-03
423-06	434-02	435-03	436-01	443-02
445-03	515-01	533-01	533-06	534-02

Briefwahlbezirke:

113-99	231-99	311-99	321-99	324-99	327-99
361-99	372-99	382-99	423-99	514-99	

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden folgende 4 Wahlbezirke (Neuauswahl) in die repräsentative Europawahlstatistik 2009 einbezogen:

Urnenwahlbezirke: 135-05 141-02 231-01 242-02

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), geregelt und zugelassen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Stadt, für die der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt  
oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom zuständigen Wahlamt in Bremen bzw. Bremerhaven einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

**Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; schon der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).**

Bremen/Bremerhaven, den 30. Mai 2009

Statistisches Landesamt Bremen  
- Wahlamt -

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
- Statistisches Amt und Wahlamt -

---

#### Fundstellen:

Der Text wurde unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ am Sonnabend, 30. Mai 2009, in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht:

- Bremer Nachrichten, Nr. 125, 267. Jahrgang, Seite 12
- Weser Kurier, Nr. 125, 65. Jahrgang, Seite 12
- Nordsee-Zeitung, Nr. 124M, 115. Jahrgang, Seite 52